

**Berichtigung
der Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Lengerich**

Die in der Ausgabe Nr. 23 vom 7. Juni 1997 unter Nr. 218 veröffentlichte Ordnungsbehördliche Verordnung wird in der Überschrift, im § 1 Abs. 1, § 10 Abs. 5 Satz 2 und der Überschrift der Anlage 3 wie folgt berichtigt:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lengerich des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung „Lengerich“ - vom 23. Mai 1997.

§ 1

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lengerich des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 10

Abs. 5 Satz 2

Die Untere Wasserbehörde entscheidet nach Anhörung des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land über die Befreiung auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

Anlage 3

zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land vom 23. Mai 1997.

Münster, den 28. Juli 1997

-54.1.11.-I-2.1.1 Nr. 20-

Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
Feltmann

*Veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster
vom 9. August 1997, S. 315-316*